

Verpflichtung zur elektronischen Rechnung

E-Rechnung im B2B ab 01.01.2025 Pflicht

Elektronische Rechnungen sind im B2B-Bereich zukünftig verpflichtend. Den entsprechenden umsatzsteuerrechtlichen Regelungen im Wachstumschancengesetz stimmte der Bundesrat am 22.3.2024 zu.

Zunächst einmal muss man sich an neue Begriffsdefinitionen gewöhnen. Unterschieden wird dann (ab 1.1.2025) zwischen *elektronischen Rechnungen* (in der Gesetzesbegründung auch als *eRechnungen* bezeichnet) und *sonstigen Rechnungen*.

- Eine **elektronische Rechnung** ist danach eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht. Das strukturierte elektronische Format muss der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung entsprechen.

Erfüllt werden die Formatanforderungen z.B. von der XRechnung, die u. a. im öffentlichen Auftragswesen bereits zum Einsatz kommt, oder dem hybriden ZUGFeRD-Format (ab Version 2.0.1). Hierbei handelt es sich um eine Kombination aus PDF-Dokument und XML-Datei.

- Unter den Begriff der **sonstigen Rechnung** fallen Papierrechnungen, aber auch Rechnungen, die in einem anderen elektronischen Format übermittelt werden.

Eine per E-Mail versandte PDF-Rechnung gilt demnach ab 2025 nicht mehr als elektronische Rechnung!

Die neuen Definitionen gelten bereits ab dem 1.1.2025, auch wenn die Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsstellung de facto erst später greift.

Die Verpflichtung, eine elektronische Rechnung im o.g. Sinne auszustellen, betrifft nur Leistungen zwischen Unternehmern (B2B). Zudem müssen leistender Unternehmer und Leistungsempfänger im Inland (bzw. Gebiete nach § 1 Abs. 3 UStG) ansässig sein.

Von der Verpflichtung, elektronische Rechnungen auszustellen, wären nach derzeitigem Stand künftig **auch z.B. Vermieter** betroffen, die mittels Option (§ 9 UStG) steuerpflichtig an andere Unternehmer vermieten. Bisher konnte z.B. der Mietvertrag als Rechnung genutzt werden.

Die grundsätzliche Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsstellung gilt ab 1.1.2025. Angesichts des zu erwartenden hohen Umsetzungsaufwandes für die Unternehmen hat der Gesetzgeber Übergangsregelungen für die Jahre 2025 bis 2027 vorgesehen.

→ Für Ihre Fragen und die Umsetzung bzw. Einrichtung in Ihrem Unternehmen wenden Sie sich bitte an das Team der ALLTAX Steuerberatungsgesellschaft!